

Nationales Förderprogramm Impulsberatung «erneuerbar heizen»

Förderbedingungen - Ausgabe 03/2023/23.11.2023

Höhe der Förderbeiträge für die Impulsberatung «erneuerbar heizen» je Wärmeerzeugungsanlage

- Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser bis 6 Wohneinheiten bzw. Nichtwohnbauten bis 30 kW Heizleistung: **pauschal 450.- Franken.**
- Stockwerkeigentümergeinschaften und Mehrfamilienhäuser über 6 Wohneinheiten bzw. Nichtwohnbauten über 30 kW Heizleistung: **pauschal 1'800.- Franken.**

Allgemeine Bedingungen

1. Die Auszahlung von Förderbeiträgen erfolgt im Rahmen des verfügbaren Budgets. Falls die Budgetmittel ausgeschöpft werden, werden keine Gesuche mehr entgegengenommen, auch wenn eine Impulsberatung bereits durchgeführt wurde. Es werden keine Wartelisten geführt. Es besteht kein Anspruch auf Förderbeiträge.
2. Gefördert werden ausschliesslich Impulsberatungen, die Gebäude resp. Wärmeerzeugungsanlagen in der Schweiz betreffen.
3. Förderberechtigt sind Impulsberatungen «erneuerbar heizen»,
 - i. welche ab dem 1. April 2022 (Datum des Erst-Beratungsgesprächs vor Ort) durchgeführt worden sind;
 - ii. welche mit den zum Zeitpunkt der Impulsberatung offiziellen, aktuellen Checklisten des Programms «erneuerbar heizen» korrekt durchgeführt worden sind;
 - iii. die durch zugelassene Impulsberater/innen durchgeführt werden. Massgebend ist die zum Zeitpunkt der Impulsberatung vom BFE publizierte Liste der Impulsberater/innen (ab 1.04.2022);
 - iv. wenn der/die Impulsberater/in dem/der Gebäudeeigentümer/in keine Aufwendungen in Rechnung stellt;
 - v. die Beratungsdienstleistung gegenüber dem/der Hauseigentümer/in untersteht der MwSt-Pflicht.
 - vi. durch selbständig erwerbende Impulsberater/innen nur unter den Voraussetzungen, dass diese einen gültigen Nachweis der Selbständigkeit (SE-Nachweis) vorweisen können und sie selbst besorgt sind, die Beiträge für sich und ihre Mitarbeitenden mit ihrer AHV-Ausgleichskasse abzurechnen. Die Vergabestelle schuldet der Beauftragten und deren Mitarbeitenden somit keine Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, usw.) oder anderweitige Entschädigungsleistungen, wie namentlich bei Ferien, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod. Allfällige dem BFE in Rechnung gestellte Kosten werden dem/der Impulsberater/in von der Vergabestelle weiter verrechnet.
 - vii. Die Förderbeiträge werden der Einfachheit halber direkt an die Impulsberater/innen ausbezahlt.
4. Eine Doppelförderung mit allfälligen Beiträgen an die Impulsberatung aus kantonalen und kommunalen Förderprogrammen ist ausgeschlossen.
5. Beratungstätigkeiten, welche über den Umfang der Impulsberatung (gemäss Schulung) hinausgehen, sind unter Angabe allfälliger Kosten gegenüber der Gebäudebesitzerin/dem Gebäudebesitzer klar zu kommunizieren. Diese Kosten sind im Rahmen dieses Förderprogramms nicht förderberechtigt.

Anforderungen an das Gebäude resp. die Wärmeerzeugungsanlage

6. Pro Wärmeerzeugungsanlage ist nur eine Impulsberatung förderberechtigt.
7. Förderberechtigt sind Impulsberatungen für den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage, die älter als 10 Jahre ist, und dies unabhängig von der Gebäudekategorie und vom Energieträger des alten Wärmeerzeugers.
8. Die Wärmeerzeugungsanlage muss als Hauptheizung für die Raumwärme dienen (Prozesswärme ist ausgeschlossen).

Anforderungen an die Gesuchstellung

9. Das Gesuch mit vollständig und korrekt ausgefüllter sowie unterzeichneter Checkliste (aktuellste Version) wird durch die Impulsberaterin oder den Impulsberater nach erfolgter Impulsberatung über das Förderportal (ab 1.04.2022) eingereicht.
10. Fördergesuche können bis spätestens drei Monate nach der Begehung der Liegenschaft eingereicht werden. Später eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.
11. Die Beratungsberichte der Impulsberatungen (Checklisten) werden ausschliesslich digital als auswertbares PDF (siehe Spezifizierungen gemäss Faktenblatt elektronische Checkliste) vollständig ausgefüllt und elektronisch unterschrieben entgegengenommen. Checklisten in einem elektronisch nicht auswertbaren Format werden zurückgewiesen.
12. Die Beratungsberichte der Impulsberatungen müssen von dem/der Gebäudeeigentümer/in und Impulsberater/in unterzeichnet sein. Anleitung zum digitalen Unterschreiben der Checkliste siehe Faktenblatt elektronische Checkliste.
13. Werden mehrere Checklisten gleichzeitig hochgeladen, erfolgt ein Auszahlungsbetrag.

Gesuchsprüfung

14. Es werden nur Gesuche berücksichtigt, welche alle Anforderungen einhalten.
15. Ist das Dossier fehlerhaft oder unvollständig, wird die Impulsberaterin oder Impulsberater aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen die Verbesserungen vorzunehmen. Nach dieser Frist wird das Gesuch endgültig abgelehnt.
16. Impulsberater/innen, welche die Förderbedingungen missachten, können von der Liste der Impulsberater/innen gestrichen werden. Rechtliche Schritte bleiben ausdrücklich vorbehalten.